

## Gebührenordnung

Gültig per 1. Januar 2020

# Pens3a

## A) Gebühren für Banking / Verwaltung / Beratung

### 1 Vorsorgekonto bei Sparkasse Schwyz (ab CHF 50'000.-)

- Keine Verwaltungsgebühr

### 2 Anlagelösungen (ab CHF 50'000.-)

- Einmalige Ausgabekommission von max. 0,5%
- Laufende Gebühr für Beratung und Stiftungsführung zu Gunsten der PensExpert AG 0,175% p.a.
- Laufende Verwaltungsgebühr CHF 20.- pro Monat
- Die laufenden Gebühren für die Depotführung und Vermögensverwaltung, allfällige Transaktionskosten sowie allfällige Controllinggebühren werden gemäss gültigem Gebührentarif der akkreditierten Partnerbank und/oder externen Vermögensverwalter erhoben.

#### Bemerkungen zu Gebühren für Banking / Verwaltung / Beratung:

- Die laufenden Gebühren werden je nach Depotbank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich automatisch dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot belastet.
- Berechnungsbasis für die einmalige Ausgabekommission ist das jeweils von einer anderen Säule 3a Stiftung übertragene Vorsorgekapital. Auf den jährlichen Säule 3a Einlagen erfolgt keine einmalige Ausgabenkommission. Wird der Vorsorgenehmer durch einen Vermittler an die Stiftung verwiesen, so steht ein Teil dieser Ausgabekommission dem Vermittler zu und die Stiftung ist berechtigt, diesen Betrag an den Vermittler auszus zahlen.
- Berechnungsbasis für die laufenden Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren, Beratungs- und Stiftungsführungsgebühren sowie allfällige Controllinggebühren bei externen Vermögensverwaltern ist das jeweils vorhandene Vorsorgekapital.
- PensExpert AG ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Stiftung und für die Beratung und Betreuung der Kunden bei Vorsorge- und Steuerfragen. Für diese Dienstleistungen erhält die PensExpert AG von den Depotbanken jährlich die belasteten Beratungs- und Stiftungsführungsgebühren resp. von den Sparkontobanken jährlich einen Anteil der Zinsmarge. Mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung akzeptiert der Kunde die Gebührenordnung und die laufende Entschädigung an die PensExpert AG.
- Die Beratungs- und Stiftungsführungsgebühr sowie die Bearbeitungsgebühren zu Gunsten der PensExpert AG verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
- Im Falle eines Austritts aus der Vorsorgestiftung Pens3a erfolgt die Belastung für die Gebühren beim effektiven Austritt aus der Stiftung. Dabei wird bei der laufenden Verwaltungsgebühr der angebrochene Monat (Eintritt und/oder Austritt) immer mit der vollen Monatsgebühr belastet.
- Allfällige Rückvergütungen von Anlagestiftungen oder Anlagefonds werden von der Vorsorgestiftung eingefordert und direkt durch die depotführende Bank dem jeweiligen Vorsorgenehmer gutgeschrieben.

# Pens3a

## B) Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen

Die von der Vorsorgestiftung Pens3a sowie von externen Organisationen (im Auftrag der Stiftung) erbrachten ausserordentlichen Aufwendungen sind unter anderem wie folgt kostenpflichtig:

### 3 Vorbezug / Verpfändung Wohneigentum (WEF)

#### Wohneigentum in der Schweiz:

- Vorbezug CHF 400.-
- Verpfändung CHF 200.-

#### Wohneigentum im Ausland:

Gebühren für Vorbezug / Verpfändung auf Anfrage

### 4 Zusätzliche Gebühren für Hypothekarlösungen

#### a) Eigenhypotheken

##### Bearbeitungsgebühr PensExpert AG:

- Erste Vertragserstellung CHF 1'000.-
- Vertragsanpassungen, Vertragsverlängerungen usw. CHF 500.-

Die obengenannten Gebühren für die Hypothekbearbeitung werden von der PensExpert AG dem jeweiligen Vorsorgenehmer in Rechnung gestellt oder durch die Stiftung direkt dem Vorsorgekonto belastet.

##### Verwaltungsgebühr Pens3a:

- Laufende Gebühr auf Hypothekendarlehen 0,2% p.a.

Die laufende Gebühr auf den Hypothekendarlehen (inkl. Mehrwertsteuer) wird mit dem Hypothekarzins in Rechnung gestellt.

#### b) IST2 Hypotheken Wohnen

##### Bearbeitungsgebühr PensExpert AG

- Bearbeitungsgebühr bei Einreichung des Kreditantrags CHF 500.-

Die obengenannte Gebühr wird unabhängig vom Kreditentscheid direkt dem Vorsorgekonto belastet.

### 5 Endgültige Abreise ins Ausland oder Wohnsitz im Ausland

Beratungs- und Abwicklungsgebühr		
Vorsorgekapital bis CHF 0,5 Mio	Vorsorgekapital > CHF 0,5 Mio	Vorsorgekapital > CHF 1 Mio
<b>CHF 1'000.-</b>	<b>CHF 750.-</b>	<b>CHF 500.-</b>

Die Beratungs- und Abwicklungsgebühr wird vor der Barauszahlung dem entsprechenden Vorsorgekonto und/oder Vorsorgedepot belastet. Wird der Vorsorgenehmer durch einen Vermittler an die Stiftung verwiesen, so steht ein Teil der obigen Beratungs- und Abwicklungsgebühr diesem Vermittler zu und die Stiftung ist berechtigt, diesen Betrag an den Vermittler auszuzahlen.

## **6 Zusätzliche Dienstleistungen und externe Kosten**

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte zusätzliche Dienstleistungen sowie externe Kosten, werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

## **C) Änderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit Anpassungen der Gebührenordnung beschliessen. Änderungen der laufenden Gebühren werden online zur Verfügung gestellt oder dem Vorsorgenehmer schriftlich mitgeteilt.

## **D) Inkrafttreten**

Die vorliegende Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwyz, 26. November 2019

Stiftungsrat der  
Vorsorgestiftung Pens3a